

Merkblatt für „Platzvermieter an Fahrende“

Um Schwierigkeiten bei der Vermietung solcher Plätze an Fahrende zu vermeiden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Sofortige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeindebehörde.
- Nach der Kontaktaufnahme mit der Gemeindebehörde empfiehlt es sich mit den Fahrenden einen Mietvertrag abzuschliessen (siehe Muster-Mietvertrag).
- Im Zusammenhang mit der Vermietung solcher Plätze stehen folgende Merkblätter/Verträge zur Verfügung:
 - Merkblatt für „Fahrende“
 - Merkblatt für „Platzvermieter an Fahrende“
 - Muster-Mietvertrag

Diese Unterlagen sind auf folgenden Seiten im Internet abrufbar:

Verband Thurgauer Gemeinden www.vtg.ch

Verband Thurgauer Landwirtschaft www.vtgl.ch

- In der Regel erteilt die Gemeindebehörde eine „Betriebsbewilligung“ mit Auflagen und verlangt ein entsprechendes Depositum.
- Grundsätzlich steht jedem Berechtigten (Grundeigentümer/Pächter) ein Abwehrrecht zu. Das heisst, er muss keine Fahrenden gegen seinen Willen auf seinem Grundstück dulden.

Es ist darauf zu achten, dass:

- *die Mietkosten so hoch angesetzt werden, dass anfallende Auslagen gedeckt sind.*
- *evtl. auch Kosten der Gemeindebehörde auf den Platzvermieter zukommen könnten.*
- *möglicherweise mit weiteren Auflagen des Amtes für Umwelt zu rechnen ist.*
- *mit Lärmklagen, evtl. auch mit Landschäden gerechnet werden muss.*
- *die Nachbarschaft entsprechend informiert wird.*
- *Verträge mit den Fahrenden nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden.*

Wichtig:

Lassen Sie sich nicht drängen und auch zu nichts überreden !